



Richtlinien

LEISTUNGSPRÄMIE für Maturanten und Lehrlinge für Orther/Innen

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in der Sitzung v. 28.04.2015.

A) WER KANN IN DEN GENUSS DER LEISTUNGSPRÄMIE KOMMEN?

- a. Schüler: Jene Schüler einer höherbildenden Schule (AHS, BHS, BMS, HTL, usw.) sowie einer Fachschule, welche die Matura bzw. den Fachabschluss mit einem ausgezeichneten bzw. guten Erfolg abgeschlossen haben.
- b. Lehrlinge: Jene Lehrlinge welche den Lehrabschluss - egal welche Lehre - mit ausgezeichnetem bzw. gutem Erfolg abgeschlossen haben.

B) VORAUSSETZUNGEN

Hauptwohnsitz in Orth an der Donau (Erziehungsberechtigter und Schüler) von mindestens 5 Jahren. Als Hauptwohnsitz hat nach diesen Richtlinien insbesondere jener zu gelten, an dem der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen tatsächlich wahrnimmt.

C) ART UND HÖHE DER LEISTUNGSPRÄMIE?

Für einen ausgezeichneten Erfolg gibt es einmalig EUR 200,- in Form von Gutscheinen, welche in den Orther Betrieben eingelöst werden können.

Für einen guten Erfolg gibt es einmalig EUR 120,- in Form von Gutscheinen, welche in den Orther Betrieben eingelöst werden können.

D) AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Gutscheine erfolgt nach gültigem Gemeindevorstandsbeschluss. Bei Unklarheiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeinderat.

E) ANSPRUCHSFRIST

Die Leistungsprämie für Maturanten und Lehrlinge der Marktgemeinde Orth an der Donau kann max. 6 Monate nach Abschluss der Matura, Abschlussprüfung bzw. der Lehre (es gilt das Datum des Lehrabschlusses) eingereicht werden.

F) DAUER DER „LEISTUNGSPRÄMIE FÜR MATURANTEN UND LEHRLINGE“

Nach gültigem Gemeinderatsbeschluss unbefristet ab 01.01.2016 bis auf Widerruf.

G) RECHTSANSPRUCH

Die Leistungsprämie der Marktgemeinde Orth an der Donau stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

H) Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung wird schriftlich widerrufen, wenn der Förderungs- werber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Nachsicht:

Es kann von der fünfjährigen Meldevoraussetzung abgesehen werden, wenn nach den Umständen des Betreffenden anzunehmen ist, dass dieser künftig den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Orth an der Donau wahrzunehmen beabsichtigt (Zuzug).



Antrag
LEISTUNGSPRÄMIE für Maturanten und Lehrlinge
für Orther/Innen

Antragsteller:

<i>Name:</i>
<i>Anschrift (Hauptwohnsitz):</i>
<i>Erreichbarkeit (Telefon / E-Mail):</i>

Ich beantrage die Gewährung der Leistungsprämie im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **LEISTUNGSPRÄMIE für Maturanten und Lehrlinge für Orther/Innen** und gebe hiezu wie folgt bekannt:

<i>Leistungsprämie:</i> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> € 200,-- mit ausgezeichnetem Erfolg<input type="radio"/> € 120,-- mit gutem Erfolg
<i>Nachweise:</i> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> Bestätigung der Meldung<input type="radio"/> Maturazeugnis, Abschlusszeugnis bzw. Lehrbrief

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Leistungsprämie nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der LEISTUNGSPRÄMIE für Maturanten und Lehrlinge für Orther/Innen in letzter Instanz durch den Gemeinderat endgültig getroffen werden.

Unterschrift Antragsteller

Soweit in diesem Text in personenbezogenen Bezeichnungen nur die geschlechtsspezifischen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.